



Migrationsamt

Merkblatt Familiennachzug für übrige Verwandte (EU/EFTA*)

Dieses Merkblatt gilt sinngemäss auch für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft.

1. Personen, welche nachgezogen werden können

Dieses Merkblatt gilt für EU/EFTA-Staatsangehörige, die:

- a) Kinder über 21 Jahren oder Enkelkinder (Verwandte in absteigender Linie)
- b) Eltern oder Grosseltern (Verwandte der gesuchstellenden Person oder ihres Ehegatten in aufsteigender Linie)

in die Schweiz nachziehen wollen. Bezüglich des Familiennachzuges von Ehegatten und leiblichen Kindern und Stiefkindern unter 21 Jahren wird auf das separate Merkblatt "Familiennachzug für Ehegatten und Kinder unter 21 Jahren (EU/EFTA)" verwiesen.

2. Voraussetzungen

2.1 Unterhaltsgewährung

Gesuchstellende, welche oben erwähnte Verwandte nachziehen wollen, müssen nachweisen, dass sie bereits bisher regelmässig für einen grossen (erheblichen) Teil des Lebensunterhaltes dieses Familienangehörigen aufgekomen sind und auch weiterhin aufkommen werden. Die nachzuziehende Person muss auf die Unterstützungslleistung angewiesen sein.

2.2 Finanzielle Mittel

Personen, welche oben erwähnte Verwandte nachziehen wollen, müssen nachweisen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen verfügen.

2.3 Angemessene Wohnung

Für einen Familiennachzug ist der Nachweis einer angemessenen Wohnung erforderlich. Eine Familienwohnung gilt in der Regel als angemessen, wenn die Anzahl der dort wohnenden Personen minus eins der Anzahl vorhandener Zimmer entspricht (Bsp. Für vier Personen braucht es grundsätzlich mindestens eine 3-Zimmerwohnung).

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern



3. Einzureichende Unterlagen/Dokumente

- ausgefüllte Gesuchsformulare A2 und A1 (bei Erwerbstätigkeit inkl. Rückseite A1)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- bei Kindern: Geburtsscheine
- bei übrigen Verwandten: Verwandtschaftsnachweis (amtliche Bestätigung)
- für den Nachzug von minderjährigen Enkelkindern: Pflegekinderbewilligung des Amtes für Soziales St.Gallen
- Nachweis bezüglich angemessener Wohnung (z.B. Mietvertrag)
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung (Höhe, Dauer und Art der Leistung) im Ausland
- Einkommens- und Vermögensnachweise der gesuchstellenden Person
- Einkommens- und Vermögensnachweise der nachziehenden Person
- Betreibungsregisterauszug
- Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- ausgefülltes Formular "Nachweis finanzieller Verpflichtungen"

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der gesuchstellenden Person einzureichen

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.